

**Verfassung für die Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW)**  
**- VerfBSW -**  
gültig ab 01.01.2017

**Präambel**

Das Bahn-Sozialwerk (BSW) blickt auf eine langjährige Tradition als Sozialeinrichtung zurück. Als Vorläufer entstand schon 1904 der Verband Deutscher Eisenbahnvereine. In der Folge der Bahnreform 1994 errichtete der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) am 01.01.1997 die Stiftung BSW bei gleichzeitiger Zusammenführung des Bundesbahn-Sozialwerkes und des Bahn-Sozialwerkes der Deutschen Reichsbahn. Zur Stärkung des BSW haben die Deutsche Bahn und die DEVK-Versicherungen inzwischen Zustiftungen geleistet.

Gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Veränderungen sowie neue rechtliche und organisatorische Strukturen der Bahn machen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des BSW eine stetige Fortentwicklung unerlässlich.

Unter Beachtung des Stifterwillens und in Abstimmung mit den an der Förderung des BSW beteiligten Einrichtungen wurde diese Fassung der Stiftungsverfassung entwickelt.

## **Abschnitt I Allgemeines; Definitionen**

### **§ 1 Name, Sitz und rechtliche Stellung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Bahn-Sozialwerk (BSW)“ – im Folgenden „das BSW“ genannt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist Nachfolgeeinrichtung des Bundesbahn-Sozialwerkes und des Bahn-Sozialwerkes der Deutschen Reichsbahn.
- (2) Das BSW ist eine betriebliche Sozialeinrichtung des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und aller vollkonsolidierten Gesellschaften des DB-Konzerns in Deutschland.
- (3) Im Folgenden verwendete Bezeichnungen wie „Mitarbeiter“, „Förderer“ usw. gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. Soweit von „Betreuung“, „Betreuten“ usw. die Rede ist, handelt es sich um solche in sozialem und/oder gesundheitlichem Sinne, nicht jedoch um eine rechtliche Betreuung.

### **§ 2 Zwecke der Stiftung; Grundsätze der Betätigung**

- (1) Das BSW ergänzt die sozialen Leistungen der Fördereinrichtungen (s. § 3 Abs. 3) gegenüber deren Mitarbeitern.
- (2) In eigener Verantwortung übernimmt das BSW insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) - Gesundheitsvorsorge  
- Erholungsaufenthalte  
- Sozialberatung  
- Familienberatung und –betreuung  
- Hilfe in Krankheits- und Notfällen
  - b) Förderung kultureller Betätigungen und internationaler Begegnungen sowie sonstiger überwiegend gemeinnütziger Aktivitäten,
  - c) Jugendhilfe; insbesondere Betreuung von Auszubildenden und jugendlichen Mitarbeitern,
  - d) Altenhilfe; insbesondere Betreuung ehemaliger Mitarbeiter und deren Hinterbliebener (Seniorenbetreuung),
  - e) Förderung von Reisen, unter anderem durch BSW-Touristik, dem Reiseveranstalter im BSW,
  - f) kostengünstige Versorgung mit Brennstoffen und Energie durch die Bahn-Hausbrandversorgung (BHbv) im BSW.
- (3) Zur Verwirklichung in Abs. 2 genannter Aufgaben
  - a) hält das BSW Ferieneinrichtungen und Freizeithäuser vor,

- b) fördert das BSW die Betätigung der BSW-Gruppen, die überwiegend aus Nutzern gemäß § 4 Abs. 1 a) – f) bestehen.

Näheres regelt der Geschäftsführende Vorstand durch Richtlinien.

- (4) Das BSW unterstützt die mildtätige Stiftung Eisenbahn-Waisenhort (EWH).
- (5) Das BSW unterstützt Maßnahmen der Prävention gegen Suchtgefahren.
- (6) Die Fördereinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 können dem BSW Aufgaben im Sinne seiner originären Tätigkeiten übertragen (Auftragsangelegenheiten). Das BSW kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Kooperationen eingehen. Die Erstattung von Aufwendungen hierfür sowie die Bedingungen werden jeweils durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.
- (7) Das BSW hat grundsätzlich keine Gewinnerzielungsabsicht. Alle Einnahmen und Erträge sind für die in Abs. 1 bis 5 genannten Zwecke und ggf. im Rahmen einer Vermögensverwaltung zu verwenden.
- (8) Es darf niemand durch den Zwecken des BSW widersprechende oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Eine Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen gleicher Zielsetzung ist auf der Grundlage von in der Regel schriftlichen Vereinbarungen möglich (s. a. § 9 Abs. 4 d).

### **§ 3**

#### **Förderung des BSW**

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen fördern das BSW auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen.
- (2) Auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), weitere mit der Verwaltung und/oder Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs betraute Bundesbehörden, Eisenbahnverkehrsunternehmen außerhalb des DB-Konzerns und ausgewählte Verkehrsverbände, Sozialversicherungsträger und Sozialeinrichtungen der Vorgenannten sowie betreffende Gewerkschaften können das BSW fördern. Satz 1 gilt ebenso für Unternehmen, an denen die Vorgenannten Geschäftsanteile halten oder mit denen Eisenbahner- oder Verkehrsgewerkschaften Tarifverträge abgeschlossen haben. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage mit dem BSW geschlossener schriftlicher Vereinbarungen.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen werden nachfolgend als „Fördereinrichtungen“ bezeichnet, wenn sie die jeweils vereinbarten Förderleistungen erbringen.
- (4) Für den Beginn und das Ende der Leistungen von Fördereinrichtungen gelten die dazu gemäß Abs. 2 Satz 3 getroffenen Vereinbarungen.
- (5) Personen, die zum Kreis der potenziellen Nutzer des BSW gehören (s. § 4 Abs. 1 a) – f)) und gegenüber dem BSW eine schriftliche Erklärung über ihre Zuwendungen abgegeben haben, sind vom Ersten des Monats an Förderer, in dem der erste Förderbeitrag beim BSW eingeht.

- (6) Eine Fördererklärung kann zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung des Förderers nach Abs. 5 gegenüber dem BSW zurückgenommen werden. Eine solche Erklärung soll mindestens einen Monat vorher erfolgen und entsprechend begründet werden.
- (7) Die Förderung endet auch durch den Tod des Förderers. Sie endet durch Ausschluss aus dem Kreis der Nutzer aus wichtigem Grund auf gesonderte Einzelentscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes, die dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen ist (s. a. § 4 Abs. 6).
- (8) Auch natürliche und juristische Personen, die nicht zum Kreis der Nutzer gehören, können das BSW unterstützen. Unterstützungsleistungen kann das BSW von jedermann entgegennehmen, wenn sie freiwillig und ohne Anspruch auf irgendeine Gegenleistung erfolgen. Diese Personen werden im Sinne dieser VerfBSW als „Unterstützer“ des BSW bezeichnet.

#### **§ 4 Nutzer (Destinatäre); Betreuung durch das BSW**

- (1) Potenzielle Nutzer (Destinatäre) des BSW sind:
  - a) Mitarbeiter (siehe Abs. 2 Satz 1),
  - b) Ehemalige Mitarbeiter (siehe Abs. 2 Satz 2),
  - c) Ehepartner der unter a) und b) Genannten,
  - d) Lebenspartner von unter a) und b) Genannten im Sinne des LPartG und Lebensgefährten von unter a), b) und e) Genannten in eheähnlichen Gemeinschaften,
  - e) Kinder und Enkelkinder der unter a) bis d) und f) Genannten, solange für diese Kindergeld, Kinderzuschuss, bzw. Waisengeld gezahlt wird,
  - f) Hinterbliebene der unter a) und b) Genannten,
- (2) Zu den „Mitarbeitern“ gehören im Sinne dieser VerfBSW alle bei den Fördereinrichtungen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen, einschließlich derer, die sich in einem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis befinden.  
„Ehemalige Mitarbeiter“ im Sinne dieser VerfBSW sind alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt den Status nach Satz 1 innegehabt haben.
- (3) Um als Nutzer die in § 2 Abs. 2 a) bis e) aufgeführten Zwecke des BSW und weitere aus Regelwerken des BSW resultierende Rechte in Anspruch nehmen zu können (beispielsweise Wahrnehmung ehrenamtlicher BSW-Funktionen), müssen die in Abs. 1 a), b) und f) genannten Personen Förderer gemäß § 3 Abs. 5 sein. Das gilt gleichermaßen für die in Abs. 1 e) genannten Nachkommen für die auf Grund ihres Lebensalters kein Anspruch auf Kinder- oder Waisengeld und Kinderfreibeträge mehr besteht und in diesem Sinne von „wirtschaftlicher Selbstständigkeit“ auszugehen ist.
- (4) Leistungen und Angebote die von den Nutzern nicht in Anspruch genommen werden, können auch an potenzielle künftige Förderer, an nicht zum Nutzerkreis gehörende

(externe) Unterstützer und an Dritte vergeben werden. Einzelheiten dazu regelt der Geschäftsführende Vorstand.

- (5) Förderer gemäß § 3 Abs. 5
- a) werden über BSW-Angelegenheiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert,
  - b) können sich an BSW-Aktivitäten, beispielsweise an Veranstaltungen und anderen Betreuungsmaßnahmen ihrer Koordinierungs-/Ortsstelle und an der Arbeit geförderter BSW-Gruppen beteiligen,
  - c) können bei entsprechendem Bedarf sowie unter Beachtung der dafür bestehenden Regelungen BSW-Funktionen übernehmen sowie für Wahl-funktionen kandidieren und diese nach erfolgter Wahl/Bestellung ausüben,
  - d) können die Gewährung von BSW-Leistungen beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung besteht nicht.

- (6) Förderer tragen ihren Möglichkeiten entsprechend zur Erhaltung des BSW und zur Erfüllung seines Stiftungszwecks bei. Sie können bei der Gewinnung weiterer Förderer mithelfen und sollen sich solidarisch, kollegial und so verhalten, dass Risiken und Schäden für sich selbst und für das BSW möglichst ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Vermögen, Verwendung der Mittel**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Letztwillige und sonstige Zuwendungen werden dem Stiftungsvermögen nur zugeführt, wenn ausdrücklich so verfügt.
- (3) Die Ausgaben des BSW werden aus eigenen Erträgen, den Zuwendungen der Fördereinrichtungen (§ 3 Abs. 3) sowie aus den Zuwendungen der Förderer (§ 3 Abs. 5) und Unterstützer (§ 3 Abs. 8) bestritten.
- (4) Werden Teile des Stiftungsvermögens veräußert, so fällt der Erlös in das Stiftungsvermögen.

## **Abschnitt II Organisation und Aufgaben**

### **§ 6 Organisation**

- (1) Die Zwecke des BSW werden in der Zentrale, in Regionen, in Koordinierungs-/Ortsstellen und weiteren Organisationseinheiten des BSW erfüllt.
- (2) Der Gesamtvorstand und die Leiter der Regionen können zur Beratung ehrenamtliche Beiräte benennen. Die Beiräte sind kein Organ des BSW. Näheres ergibt sich aus der in § 7 Abs. 11 sowie § 9 Abs. 3 e genannten Geschäftsordnung.

### **§ 7 Organe**

- (1) Organe des BSW sind:
  - a) Aufsichtsrat,
  - b) Gesamtvorstand und der aus seiner Mitte gebildete Geschäftsführende Vorstand,
  - c) Regionalvorstand,
  - d) Ortsstellenleitung.
- (2) Die Mitglieder der Organe müssen Förderer des BSW (§ 3 Abs. 5) und unter dem Aspekt des § 2 Abs. 4 bei Personengleichheit in den Organen auch Spender des EWH sein.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandes müssen Mitarbeiter oder Mitglieder der Organe der in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen sein.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter des BSW dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören. Sie sollen auch den anderen Organen des BSW nicht angehören. Davon ausgenommen ist der Leiter der Region als Vorsitzender des Regionalvorstandes gemäß § 12 Abs. 2. Ausnahmen zu Satz 3 kann der Geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Prüfung insbesondere der Frage möglicher Interessenkollisionen genehmigen. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen den anderen Organen nicht angehören.
- (4) Mitglieder der Organe können von den Stellen, die sie gewählt oder bestellt haben, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist beispielsweise gegeben, wenn das Organmitglied seine Funktion verloren hat, wegen der es in das Organ gewählt oder bestellt worden ist.
- (5) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt vier Jahre. Organmitglieder bleiben solange im Amt, bis neue Organmitglieder bestellt sind. Wiederwahl und erneute Bestellung sind zulässig.

- (6) Scheidet ein Organmitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus oder ist es voraussichtlich länger als drei Monate verhindert, bestellt die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hatte, unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit oder die Dauer der Verhinderung.
- (7) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der verfassungsgemäßen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Organe werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für den Aufsichtsrat gilt § 8 Abs. 5. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder des jeweiligen Organs erforderlich, sofern diese Verfassung nichts Abweichendes regelt.
- (9) Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen. Regelungen dazu erlässt der Aufsichtsrat.
- (10) Mit hauptamtlichen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes ist ein Dienstvertrag abzuschließen, der diesen eine angemessene Vergütung gewährt, vgl. § 9 Abs. 3 h.
- (11) Näheres zu den Organen und den Beiräten wird durch den Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für die Organe (GO Organe) geregelt.
- (12) Bei schuldhafter Verletzung ihrer Organpflichten haften die Organmitglieder – gleich ob ehren- oder hauptamtlich – gegenüber dem BSW nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf ehrenamtlich (unentgeltlich) tätigen Mitgliedern, von denen jeweils sechs Personen von den Fördereinrichtungen und von deren obersten innerbetrieblichen Mitarbeitervertretungen wie folgt bestellt werden:
  - a) Der Aufsichtsrat stellt aufgrund der Anzahl der Förderer (Stand: 31.12. des Vorjahres) mindestens 6 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit fest, welche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach von ihm festzulegender Proportionalität von den Fördereinrichtungen sowie von den bei diesen bestehenden obersten Mitarbeitervertretungen für die neue Amtszeit zu bestellen sind. Jede Fördereinrichtung kann dazu Vorschläge unterbreiten.
  - b) Jede Stelle bestimmt für jedes von ihr bestellte Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied. Ist dieses ebenfalls verhindert, erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge der Ersatzmitglieder der jeweils entsendenden Stelle.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Einer von ihnen muss einer Mitarbeitervertretung angehören. Der Vorsitz im Aufsichtsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder (vgl. Regelung nach SGB IV § 62 Abs. 3).

- (3) Der Aufsichtsrat kann nach eigenem Ermessen ein Präsidium wählen, das gleichzeitig als Personalausschuss fungiert. Er kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden.
- (4) Sitzungen des Aufsichtsrates sind mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr oder auf begründeten Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Gremiums einzuberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In den Fällen der §§ 18 und 19 ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der verfassungsgemäßen Zahl seiner Mitglieder erforderlich.
- (6) In dringenden Fällen, außer in denen nach §§ 18 und 19, kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Bei der schriftlichen Abstimmung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über die Anzahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und über die Anzahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, wählt und bestellt den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Gesamtvorstandes und aus dessen Mitte die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten den Aufsichtsrat gegenüber dem Gesamtvorstand und dem Geschäftsführenden Vorstand, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder im Rahmen seines Pflichtenkreises gegenüber Dritten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat insbesondere
  - a) die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verfassung zu überwachen,
  - b) die Gliederung des BSW in Regionen festzulegen,
  - c) den Gesamtvorstand zu beaufsichtigen und dabei insbesondere auch über dessen zustimmungspflichtige Geschäfte insbesondere nach § 9 Abs. 4 zu entscheiden,
  - d) über die Billigung des Jahresabschlusses (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Geschäftsberichts sowie über die Entlastung des Gesamtvorstandes zu entscheiden,
  - e) eine GO Organe (s. § 7 Abs. 11) zu erlassen,
  - f) Beschlüsse über Anträge an die Stiftungsaufsicht und die Änderung dieser Verfassung oder Aufhebung dieser Stiftung nach §§ 18 und 19 zu fassen,



- g) Regelungen über die Gewährung von Auslagenersatz an Ehrenamtliche zu treffen,
  - h) schriftliche Dienstverträge mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes abzuschließen, zu ändern und aufzuheben.
- (4) Entscheidungen des Gesamtvorstandes von besonderer Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Insbesondere sind zustimmungspflichtig:
- a) Kurz- und mittelfristige Unternehmensplanung,
  - b) Errichtung oder Schließung zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienender Einrichtungen und wesentliche Änderungen ihrer Betriebsführung,
  - c) Inanspruchnahme von Krediten,
  - d) Abschluss von Vereinbarungen mit nationalen und internationalen Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
  - e) Veräußerungen, Erwerb sowie Tausch von Grundstücken mit einem Kaufpreis bzw. Wert von über 50 T€ sowie der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und einem jährlichen Erbbauzins von mehr als 25 T€,
  - f) Festsetzung des Regelförderbeitrages, die nach Entscheidung des Gesamtvorstandes für solche Förderer ausdrücklich höher festgesetzt werden können, für die seitens des betreffenden Unternehmens/der Einrichtung keine Förderbeiträge geleistet werden,
  - g) Abschluss und Aufhebung von Fördervereinbarungen im Rahmen des § 3 Abs. 1 und 2,
  - h) Erweiterung oder Einschränkung des Produktportfolios und Einführung neuer Aufgaben und Angebote,
  - i) Grundsatzentscheidungen von strategischer Bedeutung.

## **§ 10**

### **Gesamtvorstand, Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus sieben, höchstens neun Mitgliedern. Aus seiner Mitte wird der Geschäftsführende Vorstand bestellt, der aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern besteht. Die Anzahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Gesamtvorstand mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführenden Vorstandes übt sein Amt ohne Anspruch auf Vergütung aus. Die Beendigung des Dienstvertrags mit einem hauptamtlichen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes hat dessen automatisches Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand zur Folge.
- (2) Das BSW wird, außer im Falle des § 9 Abs. 2, gerichtlich und außergerichtlich durch zwei hauptamtliche Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der hauptamtlichen Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 80 Abs. 1 BGB i.V.m. § 26 BGB.

Der Geschäftsführende Vorstand kann zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung Vollmachten erteilen.

- (3) Dem Gesamtvorstand obliegt außer den zustimmungspflichtigen Geschäften nach § 9 Abs. 4 die Repräsentation der Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit.
- (4) Innerhalb des Gesamtvorstandes obliegen dem Geschäftsführenden Vorstand neben den laufenden Geschäften insbesondere folgende weitere Aufgaben:
  - a) Sicherstellung einer einheitlichen, ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Geschäftsführung einschließlich deren Überwachung,
  - b) Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes, wobei der Jahresabschluss Feststellungen zur ungeschmälernten Erhaltung des Stiftungsvermögens und zur satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel enthalten muss,
  - c) Erstellen der kurz- und mittelfristigen Unternehmensplanung,
  - d) Berichterstattung an Aufsichtsbehörden, wobei der Jahresabschluss nebst Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung und der Prüfungsbericht innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde einzureichen sind,
  - e) Abschluss von Tarifverträgen,
  - f) Einholung der Genehmigung bei der Stiftungsaufsicht gemäß § 18 Abs. 1,
  - g) Auswahl und Bestellung von zentralen Fachberatern.
- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, insbesondere im Vorfeld der halbjährlichen Aufsichtsratssitzungen, oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Mitglied des Gesamtvorstandes vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- (6) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In den Fällen der §§ 18 und 19 ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder erforderlich.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Gesamtvorstandes kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich (auch per Telefax oder Email) abgestimmt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach §§ 18 und 19 der Verfassung. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Gesamtvorstandes und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtvorstandes. Bei der schriftlichen Abstimmung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (8) Näheres zur Tätigkeit des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung Organe.

## **§ 11 Regionalvorstand**

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 c) ist der Regionalvorstand das Organ des BSW in der jeweiligen Region.
- (2) Der Regionalvorstand besteht aus seinem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und den Leitern der Koordinierungsstellen. Der hauptamtliche Leiter der Region ist zugleich Vorsitzender des Regionalvorstandes. Der Stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Regionalvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder des Regionalvorstandes wählen aus ihrem Kreis den Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Näheres regelt die GO Organe.

## **§ 12 Aufgaben des Regionalvorstandes**

- (1) Der Regionalvorstand ist Repräsentant des BSW in der jeweiligen Region und erfüllt Aufgaben nach dieser Verfassung sowie den allgemeinen Richtlinien und Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Der Regionalvorstand wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend den Festlegungen des Vorsitzenden in seiner Eigenschaft als Leiter der Region durch die in der Region tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter unterstützt.
- (3) Dem Regionalvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Unterstützung des Leiters der Region; Zusammenwirken mit den Koordinierungs-/Ortsstellen und anderen Organisationseinheiten des BSW in der Region hinsichtlich der zielstrebigem Umsetzung des Stiftungszwecks,
  - b) Zusammenarbeiten mit den in der Region vertretenen Organisationseinheiten der Fördereinrichtungen und deren Mitarbeitervertretungen, Einflussnahme auf die Berücksichtigung ihrer Interessen und Belange sowie der von Förderern aus der Region bei der Erfüllung der Aufgaben des BSW,
  - c) Mitwirkung bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für Zwecke des BSW, insbesondere hinsichtlich der Gewinnung weiterer Förderer und Fördereinrichtungen aus dem Kreise der im § 3 Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen sowie zur Umsetzung von Leistungen und Angeboten des BSW,
  - d) Vorschlagen bzw. Durchführung oder Begleiten von Veranstaltungen, vor allem mit den unter b) und c) genannten Zielstellungen.

### **§ 13**

#### **Leitung der Koordinierungs-/Ortsstelle**

- (1) Die Leitung der Koordinierungsstelle besteht mindestens aus einem Leiter, einem Stellvertretenden Leiter und einem Kassensführer.
- (2) Die Ortsstellenleitung besteht mindestens aus einem Leiter.
- (3) Die Koordinierungs- und Ortsstellenleitung wird durch den Leiter der Region bestellt.

### **§ 14**

#### **Aufgaben der Koordinierungsstellen-/Ortsstellenleitung**

- (1) Die Leitung der Koordinierungs- und Ortsstelle führt die Geschäfte nach dieser Verfassung, nach der GO Organe, den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes, des Leiters der Region sowie den Entscheidungen des Regionalvorstandes gemäß § 12.
- (2) Die Leitung der Koordinierungsstelle fördert die Zusammenarbeit der ihr zugeordneten Ortsstellen und Ansprechpersonen. Sie trägt zur Erfüllung der BSW-Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich bei. Der Leiter, im Verhinderungsfall der Stellvertretende Leiter der Koordinierungsstelle, sind zugleich Mitglied des Regionalvorstandes.
- (3) Die Ortsstellenleitung erledigt die Aufgaben des BSW im Bereich der Ortsstelle. Sie arbeitet mit den Stellen der Fördereinrichtungen in seinem Wirkungsbereich eng zusammen.
- (4) Zu den Aufgaben der Ortsstellenleitung gehören insbesondere
  - a) die Information und Beratung der Förderer, die Durchführung von Veranstaltungen und die Unterstützung der Arbeit von geförderten BSW-Gruppen im Bereich der Ortsstelle,
  - b) die ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassensführung für die Ortsstelle,
  - c) die Unterstützung des Regionalvorstandes bei der Umsetzung des Stiftungszweckes im Bereich der Ortsstelle. Näheres regelt die GO Organe.

### **Abschnitt III Sonstiges**

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Wirtschaftsprüfer, Revision**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, der vom Aufsichtsrat bestellt wird.
- (2) Zusätzlich kann der Revisionsdienst des BEV einzelne Geschäftsvorfälle nach vorheriger Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand über Zeitpunkt, Ort und Inhalt prüfen.

## **§ 17 Rechnungslegung, Jahresabschluss**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen und unter Beachtung stiftungsrechtlicher Besonderheiten aufzustellen sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Geschäftsbericht) zu fertigen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand legt den vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschluss und den Lagebericht den Fördereinrichtungen und der Stiftungsaufsicht vor.

## **§ 18 Verfassungsänderungen, Aufhebung der Stiftung**

- (1) Der Gesamtvorstand kann nach Zustimmung des Aufsichtsrates Änderungen der Verfassung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen, die rechtliche Vonselbständigung von Aufgabenbereichen oder die Aufhebung der Stiftung bei der Stiftungsaufsicht (§ 20) beantragen.  
Zuvor hat er um die Zustimmung der in § 1 Abs. 2 genannten Fördereinrichtungen zu bitten, die hierzu die Zustimmung der obersten innerbetrieblichen Mitarbeitervertretungen gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bzw. § 87 Abs. 1 Nr. 8 des Betriebsverfassungsgesetzes einzuholen.
- (2) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig.

## **§ 19 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an das Bundeseisenbahnvermögen zurück. Das Bundeseisenbahnvermögen soll es in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und mit Zustimmung der obersten innerbetrieblichen Mitarbeitervertretungen der in § 1 Abs. 2 genannten Fördereinrichtungen in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise verwenden. Der Gesamtvorstand und der aus seiner Mitte gebildete Geschäftsführende Vorstand bleiben bis zur endgültigen Abwicklung des Stiftungsvermögens bestehen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 20 Stiftungsaufsicht**

- (1) Das BSW unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Hessischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Stiftungsaufsicht ist jede Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und des hauptamtlichen Geschäftsführenden Vorstandes gem. § 7 Nr. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Stiftungsaufsicht sind gemäß § 7 Nr. 2 Hessisches Stiftungsgesetz binnen neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht unter getrennter Ausweisung der Rücklage und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

## **§ 21 Personalverhältnisse**

Die im § 1 Abs. 2 genannten Fördereinrichtungen können dem BSW im gegenseitigen Einvernehmen Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung stellen.

## **§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Neufassung der VerfBSW tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Verfassung für die Stiftung BSW mit Stand vom 01.04.2015 vollständig.
- (2) Der Aufsichtsrat der Stiftung BSW beschloss in seiner Sitzung am 28.01.2016 die Genehmigung dieser Neufassung gemäß § 18 Abs. 1 der bisherigen geltenden VerfBSW bei der Stiftungsaufsicht zu beantragen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt – Hessische Stiftungsaufsicht – hat diese Neufassung mit Schreiben I 13-25d 04/11-(12)-264 vom 10.06.2016 genehmigt.

Für die Richtigkeit: Frankfurt am Main, den 20.05.2016

gez. Marie-Theres Nonn  
Vorsitzende Aufsichtsrat

gez. Sigrid Heudorf  
Vorsitzende Gesamtvorstand